

Antrag

der Abgeordneten **Dr. Andreas Fischer, Julika Sandt, Tobias Thalhammer, Dr. Otto Bertermann, Thomas Dechant, Renate Will, Jörg Rohde, Dr. Annette Bulfon und Fraktion (FDP)**

Angemessene Kosten bei Urheberrechtsverstößen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich für die Schaffung angemessener gesetzlicher Regelungen zur Kostenbemessung bei geringfügigeren Fällen von Urheberrechtsverstößen im Internet einzusetzen und erforderlichenfalls eine entsprechende Bundesratsinitiative zu ergreifen.

Begründung:

Es ist selbstverständlich, dass Rechteinhaber gegen Verletzungen ihrer Urheberrechte im Internet gezielt vorgehen. Abmahnung und erforderlichenfalls Unterlassungsklage sind neben der Geltendmachung von Schadensersatz – sowohl hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten, als auch hinsichtlich des geschützten Werkes – dazu probate und angemessene Mittel.

Bedenklich ist allerdings die im gesamten Bundesgebiet und selbst innerhalb Bayerns und zum Teil sogar innerhalb einzelner Gerichte uneinheitliche Handhabung der Wertbestimmung in derartigen Angelegenheiten. Es ist rechtsstaatlich unbefriedigend, dass bei alltäglichen Urheberrechtsverletzungen an Bildern (z.B. durch unerlaubte Verwendung auf Internetpräsenzen oder sozialen Netzwerken) oder an Filmen, Büchern, Hörbüchern, Musikstücken oder Musikalben (z.B. durch Hoch- oder Herunterladen), die von der Fallgestaltung zumindest innerhalb zu bildender Fallgruppen sehr ähnlich sind, bei der Bestimmung von Zuständigkeits- und Gebührenstreitwerten sehr unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden. Beispielsweise können der unerlaubten Veröffentlichung eines neueren Filmwerkes über eine Internet-Tauschbörse durch eine Privatperson ohne Gewinnerzielungsabsicht häufig Gegenstandswerte in einer Bandbreite von 2.500 bis 20.000 Euro und in Einzelfällen von 100.000 Euro für eine einzelne Datei zugemessen werden, ohne dass das eine oder andere Extrem argumentativ an der Tathandlung oder am Tatobjekt festgemacht werden könnte. Der Gegenstandswertbestimmung mit ihrer gravierenden Auswirkung auf gerichtliche Zuständigkeit und Gerichts-/Rechtsverfolgungskosten mutet deshalb eine erhebliche Zufälligkeit an, da sie eher von den örtlichen Gewohnheiten abhängt, als von einer objektiven Abwägung von Kriterien.

Es ist daher erforderlich, den Gerichten, Geschädigten, Schädigern und Rechtsanwälten gesetzliche Kriterien an die Hand zu geben, nach der eine sachgerechte Bemessung erfolgen kann. Zusätzlich oder alternativ ist an die gesetzliche Festschreibung angemessener Gegenstandswerte zu denken.

Der Bundesgesetzgeber hat sich 2008 auf Vorschlag der Bundesregierung dafür entschieden, den Ersatz erforderlicher Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die erstmalige Abmahnung in einfach gelagerten Fällen mit einer nur unerheblichen Rechtsverletzung außerhalb des geschäftlichen Verkehrs auf 100 Euro zu begrenzen (§ 97a Abs. 2 UrhG). Bezweckt war die Eindämmung von Kostenersatzansprüchen bei dem Grunde nach berechtigten, aber inhaltlich anspruchslosen, aber aufgrund hoher Gegenstandswerte sehr kostspieliger, häufig massiert auftretender, Abmahnungen.

Als einfach gelagert wurden in der Gesetzesbegründung Fälle bezeichnet wenn sie „nach Art und Umfang ohne größeren Arbeitsaufwand zu bearbeiten“ sind, „also zur Routine gehört“. Eine unerhebliche Rechtsverletzung erfordert nach der Gesetzesbegründung ein „geringes Ausmaß der Verletzung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht, wobei es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt“. Im Gesetzgebungsverfahren wurde dabei ausdrücklich an das Laden von Musik und Filmwerken in Internet-Tauschbörsen gedacht, wie sich aus der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 24. Januar 2007 ergibt: In einem gebildeten Beispielsfall für die Anwendbarkeit der Deckelung ging es gerade um die unerlaubte Verbreitung eines einzelnen Musikstücks in einer Internet-Tauschbörse. Statt der 2.500 Euro Abmahnkosten in diesem Fall sollen aufgrund der Deckelung nur 50 Euro (später erhöht auf die jetzt im Gesetz geregelten 100 Euro) ersatzfähig sein.

Inzwischen muss aber festgestellt werden, dass die Vorschrift des § 97a Abs. 2 UrhG nicht diesen vom Gesetzgeber bezweckten Anwendungsbereich gefunden hat und insbesondere bei Internet-Tauschbörsen praktisch kaum angewendet wird. Ursächlich dafür ist, dass die Rechtsprechung entgegen der Intention des Gesetzgebers an die Einfachheit des Falls und an die Unerheblichkeit der Rechtsverletzung oft sehr strenge Maßstäbe ansetzt. So soll bereits das Eruiere eines Urheberrechtsverletzers über seine IP-Adresse einen einfach gelagerten Fall ausschließen, obwohl dies technisch einfach und juristisch anspruchslos und gerade bei den häufig anzutreffenden Massenabmahnungen Routine ist. Auch soll bereits die Nutzung eines Tauschnetzwerkes an sich die Unerheblichkeit der Verletzung und damit die Anwendbarkeit der Vorschrift ausschließen, ohne dass es näher auf die Verletzungshandlung- und Folgen ankomme. Mit diesen Kriterien würde das Beispiel der Bundesregierung nicht in den Anwendungsbereich des § 97a UrhG fallen.

Die Staatsregierung wird daher gebeten, beim Bund darauf hinzuwirken, dass auch geeignete Fälle der privaten Teilnahme an Tauschnetzwerken in den Anwendungsbereich einer zu überarbeitenden Bagatellklausel fallen.